

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Finanzen und Kommunales

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für
die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut
für die Stadt Wels 1992, die Oö. Kommunalwahlordnung und die Oö. Landtagswahlordnung
geändert werden
(Oö. Gemeinde-Bürgerinnen- und Bürgerrechte-Änderungsgesetz 2026 -
Oö. GemBBRG 2026)**

[Verf-2025-207045/29]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch das Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechteänderungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 41/2015, wurde - in Angleichung an die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) - auch im Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, im Statut für die Stadt Steyr 1992 und im Statut für die Stadt Wels 1992 (im Folgenden: Stadtstatute) jeweils vorgesehen, dass eine bestimmte Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, die für die Gemeinderatswahl wahlberechtigt sind, die Abhaltung einer Volksbefragung erzwingen kann. Dabei wurden lediglich die Anforderungen an das erforderliche Quorum einer auf die Durchführung einer Volksbefragung gerichteten Initiative sowie die Rechtsfolgen eines zulässigen Antrags in den Stadtstatuten geregelt. Mit dem Oö. Stadtrechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 76/2019, wurde legislativ klargestellt, dass ein Antrag auf Abhaltung einer Volksbefragung unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder zurückgezogen werden kann.

Nunmehr sollen die formalen Anforderungen, die für den auf die Durchführung einer Volksbefragung gerichteten Antrag zu beachten sind, sowie das durchzuführende Verfahren insgesamt präziser und in Übereinstimmung mit der korrespondierenden Bestimmung des § 38 Oö. GemO 1990 geregelt werden. Im Zuge dessen werden auch erforderliche Anpassungen bei den sonstigen Bestimmungen betreffend direkt-demokratische Beteiligungsmöglichkeiten bei Gemeinden und Statutarstädten vorgenommen, um ein weitestgehend einheitliches Verfahren bei diesen Instrumenten zu schaffen.

Damit soll auch klargestellt werden, dass es sich bei Volksabstimmung, Volksbefragung und Bürgerinnen- und Bürger-Initiative um jeweils eigenständige direkt-demokratische Beteiligungsmöglichkeiten handelt.

Auf Grund der derzeit bestehenden Rechtsunsicherheit, ob auch ein elektronisches Siegel das in den geltenden Bestimmungen normierte Erfordernis des Versehens einer Urkunde mit dem Gemeinde- bzw. Stadtsiegel erfüllt, werden mit diesem Gesetzentwurf diesbezügliche legislative Klarstellungen vorgenommen. Konkret entfällt künftig das Formerfordernis des Versehens von Urkunden mit dem Gemeinde- bzw. Stadtsiegel. Außerdem können Urkunden über Rechtsgeschäfte von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister sowohl physisch unterfertigt als auch elektronisch signiert werden.

Zudem wird vorgesehen, dass die Aufgaben der gemäß § 13 Oö. Kommunalwahlordnung (Oö. KWO) eingerichteten und bislang auch im Rahmen von Volksabstimmungen und Volksbefragungen in den Statutarstädten agierenden Berichtigungskommission künftig von der Stadtwahlbehörde wahrgenommen werden. In einem wird sowohl in der Oö. KWO als auch der Oö. Landtagswahlordnung (Oö. LWO) eine Anpassung der Regelungen zur Wählbarkeit an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgenommen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Präzisierung und Vereinheitlichung der Verfahrensregelungen bei direkt-demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten;
- Entfall des Formerfordernisses der Anbringung des Gemeinde- bzw. Stadtsiegels bei Urkunden;
- Ermöglichung des elektronischen Geschäftsverkehrs;
- Entfall der Berichtigungskommission in den Statutarstädten und Übertragung der Aufgaben an die Stadtwahlbehörde;
- Anpassung der Regelungen zur Wählbarkeit an die Nationalrats-Wahlordnung 1992.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 (iVm. Art. 115 Abs. 2, Art. 117 Abs. 8 und Art. 135 Abs. 1) B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten beim laufenden Vollzug erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit und die Energieeffizienz

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 31a Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Mit dem neu formulierten zweiten bis vierten Satz soll betreffend die Erfassung der Stimmberechtigten in Stimmlisten einerseits eine Harmonisierung mit den Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung (Oö. KWO) hinsichtlich des Zentralen Wählerregisters (vgl. § 18 Oö. KWO), der Unionsbürger-Wählerevidenz (vgl. § 18a Oö. KWO) sowie der Frist zur Einsichtnahme in die Stimmlisten (§ 19 Oö. KWO) erfolgen und andererseits der fortschreitenden Digitalisierung durch die Änderung von Begrifflichkeiten (keine Auflage, sondern bloße öffentliche Einsicht) Rechnung getragen werden. Da sich die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten (§ 13 Abs. 5 AVG) nicht decken müssen, wird künftig - wie auch in § 18 Abs. 3 Oö. BBRG - für die öffentliche Einsicht in die Stimmlisten auf die für den Parteienverkehr bestimmten Zeit abgestellt.

Zu Art. I Z 2 (§ 31a Abs. 4 Oö. GemO 1990):

Mit dieser Änderung sollen weitere Bestimmungen der Oö. KWO ausdrücklich für sinngemäß anwendbar erklärt werden, um für das gesamte Volksabstimmungsverfahren ein eindeutiges und einheitliches Regelungswerk zu schaffen. So wird etwa durch den pauschalen Verweis auf die Bestimmungen über die Wahlbehörden (§§ 5 ff. Oö. KWO) sichergestellt, dass die Wahlbehörden bei der Durchführung der Volksabstimmung jedenfalls dieselben allgemeinen Bestimmungen zu beachten haben wie bei der Durchführung von Wahlen (zB betreffend die Einberufung und Beschlussfähigkeit oder die Befugnisse der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters). Durch die weiters vorgesehene allgemeine Bezugnahme auf die Abschnittsbezeichnungen der Oö. KWO „Vorbereitung der Wahlhandlung“ (§§ 41 ff.) und „Teilnahme an der Wahl“ (§§ 47 ff.) anstelle der bisherigen Paragraphenüberschriften („Wahlort und Wahlzeit“ gemäß § 41 Oö. KWO, „Wahlkarten“ gemäß § 48 Oö. KWO) sollen weitere wahlrechtliche Regelungen für anwendbar erklärt werden, die bei der Durchführung einer Volksabstimmung gleichermaßen relevant sind (wie insbesondere Regelungen betreffend Wahllokal, Wahlzelle, Verbotszone, Wahlzeugen und die Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts gemäß §§ 42 bis 47 Oö. KWO). Dadurch gelangen sinngemäß auch die Regelungen der Oö. KWO zur Gewährleistung der Barrierefreiheit zur Anwendung. Schließlich soll mit der Nennung des „Verwaltungsverfahrens“ und der damit einhergehenden Übernahme der Fristenregelung des § 85 Abs. 1 Oö. KWO eine klare Rechtslage geschaffen werden. In diesem

Zusammenhang soll aber auch ausdrücklich klargestellt werden, dass die im § 46 Abs. 2 Oö. KWO vorgesehene Verpflichtung, den Wahlberechtigten eine amtliche Wahlinformation zuzustellen, bei der Durchführung einer Volksabstimmung nicht besteht, und dass - im Sinn der Aktualität - abweichend zu § 45 Oö. KWO die Befugnis, Wahlzeugen zu entsenden, nur jenen wahlwerbenden Parteien zusteht, die (nunmehr) im Gemeinderat vertreten sind.

Inhaltlich unverändert bleibt, dass für das Ermittlungsverfahren die genannten Bestimmungen des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) - ergänzt um § 33 Abs. 1 leg.cit. - sinngemäß anzuwenden sind, da hier mehr Parallelen bestehen, als zum Ermittlungsverfahren nach der Oö. KWO.

Zu Art. I Z 3 (§ 31a Abs. 5 Oö. GemO 1990):

Der Einspruch gegen das Ergebnis einer Volksabstimmung wird um die Vorgabe ergänzt, dass die Unterzeichnenden neben ihrer Unterschrift auch ihren Familien- und Vornamen, ihr Geburtsdatum sowie ihre Wohnadresse angeben müssen. Dadurch wird die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Einspruchs dahingehend ermöglicht, ob die Unterschriften von tatsächlich stimmberechtigten Personen stammen. Zudem wird die Überprüfungsfrist von drei Tagen auf eine Woche verlängert, um der Gemeindewahlbehörde einen längeren Zeitraum für die Überprüfung des Einspruchs zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 38 Abs. 1 und 3 bis 13 Oö. GemO 1990):

Mit dem Ziel, ein klares, modernes und vor allem auf Ebene der Gemeinden und Statutarstädte weitestgehend harmonisiertes System direkt-demokratischer Instrumente zu schaffen, soll das Verfahren zur verpflichtenden Durchführung einer Volksbefragung von einem reinen Antragssystem, bei dem mehrere gleichlautende Anträge (gleichermaßen) zu behandeln sind und dementsprechende Abstimmungsschwierigkeiten entstehen können, zu einem Antragssystem mit Unterstützungserklärungen, wie es etwa dem Oö. BBRG und dem Volksbegehrengesetz 2018, aber teilweise auch ohnehin schon § 38 Oö. GemO 1990 selbst (vgl. die Verwendung des Wortes „Unterstützungserklärungen“ im Abs. 1) zugrunde liegt, weiterentwickelt werden.

Abs. 1 soll daher entsprechend umformuliert, im Übrigen aber (insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Mindestzahl von Unterstützungserklärungen) inhaltlich unverändert bleiben.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 6.

Abs. 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 3 und soll sprachlich klarer formuliert und an das neue Antragssystem mit Unterstützungserklärungen angepasst werden. Durch die Vorkehrung, dass eine Kundmachung spätestens zwei Wochen nach der Einbringung des Antrags zu erfolgen hat, sofern kein Bescheid nach Abs. 6 erlassen wird, wird im Sinn einer

Anregung aus dem Begutachtungsverfahren eine vorgelagerte Prüffrist geschaffen, um unnötige Aufwände der Behörde, aber auch der Unterstützenden im Falle einer Zurückweisung zu verhindern (siehe dazu die Ausführungen zu Abs. 6).

Abs. 5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 4; im Übrigen sollen vor allem präzisierende Änderungen vorgenommen werden. So wird etwa klargestellt, dass die Prüfung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zum Ziel hat, dass unzulässige Unterstützungserklärungen (zB durch nicht wahlberechtigte Personen) nicht in die Liste aufgenommen werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann sich bei der Prüfung der Anträge des Gemeindeamts als Hilfsorgan bedienen. Betreffend die Änderung der Begrifflichkeiten von „Auflage“ zu „Einsichtnahme“ sowie das Abstellen auf die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit kann auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 (§ 31a Abs. 2 Oö. GemO 1990) verwiesen werden.

Im Hinblick auf die im **Abs. 4 und 5** angesprochene Wahlberechtigung ist auf Abs. 1 hinzuweisen, woraus sich ergibt, dass die Wahlberechtigung zum Gemeinderat und somit nach der Oö. KWO sowohl für die Antragstellung als auch die Abgabe einer Unterstützungserklärung Voraussetzung ist. Folglich muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller iSd. Abs. 4 zum Zeitpunkt der Antragstellung und die bzw. der Unterstützende iSd. Abs. 5 zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterstützungserklärung wahlberechtigt sein. Der für die Durchführung der Volksbefragung heranzuziehende Stichtag (§ 38 Abs. 10 Oö. GemO) kann insofern nicht herangezogen werden, als es sich dabei um einen der Antragstellung bzw. Leistung der Unterstützungserklärung nachfolgenden und erst festzusetzenden Zeitpunkt handelt, an den die Beurteilung der Wahlberechtigung zum vorgelagerten Zeitpunkt nicht geknüpft werden kann.

Im **Abs. 6** soll nunmehr in Anlehnung an § 38b Abs. 4 Oö. GemO 1990 und § 69 Abs. 4 Stadtstatute betreffend Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen klar normiert werden, innerhalb welcher Frist ein negativer Bescheid zu erlassen ist, wenn der Antrag den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. In Zusammenschau mit Abs. 4 ergibt sich dabei ein zweiwöchiges vorgelagertes Prüfverfahren im Hinblick auf die Erfordernisse der Abs. 1 bis 4 (tauglicher Gegenstand, berechtigte Antragstellerin bzw. berechtigter Antragsteller, zulässige Formulierung). Nach der Kundmachung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister findet das vierwöchige Verfahren zur Abgabe von Unterstützungserklärungen nach Abs. 5 statt, in dessen Anschluss der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zwei Wochen zur Verfügung stehen, um zu überprüfen, ob eine ausreichende Anzahl an Unterstützungserklärungen (Abs. 1) vorliegt. Über Beschwerden gegen solche Bescheide soll das Landesverwaltungsgericht durch Senate entscheiden (vgl. § 8 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz). Mit dem letzten Satz wird eine Regelung dafür getroffen, dass auf Grund eines negativen Bescheids eine Kundmachung nach Abs. 4 nicht vorgenommen wurde. Für diese Fälle ist die Kundmachung sofort nach der Rechtskraft jener Entscheidung, die die Zulässigkeit des Antrags auf Durchführung einer Volksbefragung bejaht, vorzunehmen.

Im **Abs. 7** soll nach dem Vorbild des geltenden § 68 Abs. 1 der Stadtstatute (siehe dazu auch die Ausführungen im IA 1142/2019 BgLT 28. GP 3) weiterhin ausdrücklich geregelt werden, dass ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung auch wieder zurückgezogen werden kann. Mit dem

Einlangen der Zurückziehung ist das Antragsverfahren zur Durchführung einer verpflichtenden Volksbefragung automatisch beendet und können daher auch keine (weiteren) Unterstützungserklärungen (mehr) abgegeben werden, selbst wenn die vierwöchige Frist zur Abgabe von Unterstützungserklärungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Zurückziehung erfolgt, kann es aber bereits zur Abgabe zahlreicher (womöglich sogar schon ausreichender) Unterstützungserklärungen gekommen sein, weshalb der Gemeinderat den Zugang zur direkt-demokratischen Beteiligung eventuell dennoch eröffnen möchte. Aus diesem Grund soll der Gemeinderat im Fall der Zurückziehung des ursprünglichen Antrags in seiner nächsten Sitzung jedenfalls darüber beraten und allenfalls einen Beschluss auf Vornahme einer Volksbefragung fassen.

Die **Abs. 8 und 9** entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 5, wobei die darin enthaltenen Regelungsaspekte aus Gründen der leichteren Nachvollziehbarkeit auf zwei Absätze aufgeteilt werden sollen: Einerseits im Abs. 8, der im Fall des Erreichens der erforderlichen Mindestzahl an Unterstützungserklärungen die zwingende Rechtsfolge eines Beschlusses auf Vornahme einer Volksbefragung normiert, wobei durch die Verlängerung der Frist auf sechs Wochen und die Bestimmung betreffend die nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung eine außerordentliche Gemeinderatssitzung möglichst vermieden, aber dennoch eine im Sinn dieses direkt-demokratischen Instruments erforderliche zeitnahe Beschlussfassung gewährleistet werden soll. Andererseits im Abs. 9, der allgemeine Regelungen betreffend den Beschluss auf Vornahme einer Volksbefragung enthält, die unabhängig davon zu beachten sind, ob die Volksbefragung auf Grund eines Antrags durchzuführen ist oder der Gemeinderat eine solche von sich aus beschließt; durch die Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Stimmlisten soll sichergestellt werden, dass der Tag der Volksbefragung nicht vor rechtskräftiger Entscheidung in einem allfälligen Berichtigungsverfahren gegen die Stimmlisten (vgl. § 23 Oö. KWO) liegt.

Abs. 10 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 7. Durch die Nennung des § 94 Oö. GemO 1990 soll lediglich klargestellt werden, dass es sich bei der Kundmachung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister um eine Verordnung handelt (siehe dazu auch Art. II Z 3, Art. III Z 3 und Art. IV Z 3). Die weiteren Änderungen bzw. Ergänzungen sollen der besseren Nachvollziehbarkeit und Vereinheitlichung mit § 31a Abs. 2 Oö. GemO 1990 (insofern wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 verwiesen) und den korrespondierenden Bestimmungen der Stadtstatute dienen.

Abs. 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 8; die eingefügten Ergänzungen sollen lediglich der besseren Nachvollziehbarkeit und Vereinheitlichung mit § 31a Abs. 3 Oö. GemO 1990 und den korrespondierenden Bestimmungen der Stadtstatute dienen.

Abs. 12 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 9. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und aus Gründen der Vereinheitlichung mit § 31a Abs. 4 Oö. GemO 1990 (insofern wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 2 verwiesen) und den korrespondierenden Bestimmungen der Stadtstatute soll auf den bisherigen Abs. 10 und den darin enthaltenen pauschalen Verweis auf die Oö. KWO verzichtet und stattdessen eine konkretere Auflistung der relevanten Bestimmungen vorgenommen werden. Auf eine sinngemäße Anwendung des § 73 Oö. KWO bzw. Aufnahme einer Regelung nach

dem Vorbild des § 67 Abs. 9 Stadtstatute soll künftig im Sinn der Deregulierung verzichtet werden, weshalb gegen das Ergebnis der Volksbefragung unmittelbar der Rechtsweg an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG iVm. §§ 67 ff. VfGG offen steht.

Abs. 13 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 11; die Änderungen sollen lediglich der besseren Nachvollziehbarkeit und Vereinheitlichung mit § 31a Abs. 4 letzter Satz Oö. GemO 1990 und den korrespondierenden Bestimmungen der Stadtstatute dienen.

Zu Art I Z 6 (§ 38b Abs. 2 Oö. GemO 1990), Art. II Z 8 (§ 69 Abs. 2 StL. 1992), Art. III Z 8 (§ 69 Abs. 2 StS. 1992) und Art. IV Z 8 (§ 69 Abs. 2 StW. 1992):

In der Praxis kam es bisweilen vor, dass über den Weg der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative die Beschlussfassung des Gemeinderats zur Durchführung einer Volksbefragung begehrt wurde. Durch die neue Regelung ist dies auf Grund des Umstands, dass es sich dabei um zwei verschiedene Instrumente handelt, denen unterschiedlich hohe Unterstützungsquoten zugrunde gelegt sind, ausgeschlossen.

Zu Art I Z 7 (§ 38b Abs. 4 Oö. GemO 1990), Art. II Z 9 (§ 69 Abs. 4 StL. 1992), Art. III Z 9 (§ 69 Abs. 4 StS. 1992) und Art. IV Z 9 (§ 69 Abs. 4 StW. 1992):

Die Änderung im Hinblick auf die Vorkehrung einer Senatsentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht soll der Vereinheitlichung mit § 38 Abs. 6 Oö. GemO 1990 und § 68 Abs. 6 Stadtstatute dienen. Auf Grund von Erfahrungen aus der Vergangenheit wird klargestellt, dass die Übermittlung der Daten zur Überprüfung strittiger Wahlberechtigungen an das Landesverwaltungsgericht zulässig ist und die Behörde diese Daten dem Landesverwaltungsgericht im Wege einer geeigneten Schnittstelle (zB über eine Cloud) zur Verfügung zu stellen hat.

Zu Art. I Z 8 (§ 65 Oö. GemO 1990):

Die Änderung fördert den elektronischen Geschäftsverkehr.

Die im **Abs. 1** vorgesehene Beifügung der Organbezeichnung verfolgt den Zweck, die Herkunft der Urkunde hervorzuheben bzw. nachzuweisen. Weiters ermöglicht sie die Überprüfung, ob das handelnde Organ in seiner Funktion überhaupt zur Unterfertigung der Urkunde berechtigt ist.

Durch den Entfall der Versehung einer Urkunde über Rechtsgeschäfte mit dem Gemeinde- bzw. Stadtsiegel besteht nach Abs. 1 künftig die Möglichkeit, Urkunden sowohl physisch zu unterfertigen als auch qualifiziert elektronisch zu signieren. Der technische Vorgang der qualifizierten elektronischen Signatur erfüllt gemäß § 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) das

rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit iSd. § 886 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und gilt als Unterschriftenersatz.

Bei der qualifizierten elektronischen Signatur ist das Signaturzertifikat der unterzeichnenden Person zurechenbar (vgl. Art. 3 Z 12 und Art. 25 Abs. 2 VO (EU) Nr. 910/2014 eIDAS-VO sowie § 4 SVG) und es werden höchste Anforderungen an die (Daten-)Sicherheit und die Personenbindung (Zuordenbarkeit zu einer bestimmten Person) gestellt (siehe zudem § 5 SVG). Mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur werden zudem Authentizität (Echtheit bzw. Zuordnung zum Signator) und Integrität (signiertes Dokument ist unverändert) nachgewiesen. § 294 Zivilprozessordnung (ZPO) normiert dazu, dass elektronisch errichtete Privaturkunden, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben sind, vollen Beweis dafür begründen, dass die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern herrühren.

Im Zusammenhang mit **Abs. 2** ist festzuhalten, dass es sich bereits dann um elektronisch erstellte Urkunden handelt, wenn sie unter Verwendung eines Textverarbeitungsprogramms geschrieben wurden. Daher wird hier eine Kann-Bestimmung - wie auch im § 18 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) - vorgesehen.

Für die elektronische Unterfertigung werden zwei weitere alternative Unterfertigungsarten legitimiert:

- Die erste Alternative sind technische Vorrichtungen für die Unterfertigung nach Vorbild des § 22 Abs. 4 Zustellgesetz (ZustG). Damit sind insbesondere Unterschriften-Pads gemeint.
- Die zweite formgerechte Unterfertigung von elektronischen Dokumenten erfolgt mit einem Verfahren zum Nachweis der Identität und Authentizität nach Vorbild der Bestimmungen im AVG (vgl. insbesondere § 18 Abs. 3 AVG). Der Nachweis der Identität des Genehmigers (§ 2 Z 1 E-GovG) kann je nach technisch organisatorischer Umsetzung im elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde durch ein internes Berechtigungs- und Rollenkonzept sichergestellt werden.

Eine handschriftliche Unterschrift ist durch diese Bestimmung aber nicht ausgeschlossen (arg.: Kann-Bestimmung). Eine qualifizierte elektronische Signatur (wie zB mittels ID Austria) hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift. Handschriftlich unterschriebene oder mit ID Austria signierte Dokumente müssen nicht mit der Amtssignatur versehen werden.

Um bei der elektronischen Erstellung und Unterfertigung nach Abs. 2 die Herkunft eines Dokuments von einer bzw. einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs erkennen zu können, ist die Amtssignatur aufzubringen, auch wenn die sichtbaren Zeichen des § 19 Abs. 3 E-Government-Gesetz (E-GovG) - Bildmarke, Hinweis auf Amtssignatur und Prüfmöglichkeit - nicht zwingend aufzubringen sind. Dies gewährleistet Vertrauen und Rechtssicherheit im elektronischen Verkehr. Dass § 20 E-GovG (sowohl hinsichtlich Beweiswert als auch hinsichtlich der Anordnungen des letzten Satzes) in diesen Fällen nicht anzuwenden ist, ergibt sich bereits aus § 292 ZPO („... öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ...“), da es sich bei den hier gegenständlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte um Privaturkunden handelt.

Art. II Z 1 (§ 66 StL. 1992), Art. III Z 1 (§ 66 StS. 1992) und Art. IV Z 1 (§ 66 StW. 1992):

Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 8 (§ 65 Oö. GemO 1990).

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 67 Abs. 4 und 6 StL. 1992), Art. III Z 2 und 3 (§ 67 Abs. 4 und 6 StS. 1992) und Art. IV Z 2 und 3 (§ 67 Abs. 4 und 6 StW. 1992):

Mit der Ergänzung im **Abs. 4** soll dem Gemeinderat ermöglicht werden, den Stichtag eigenständig zu bestimmen; die im bisherigen Abs. 6 enthaltene Verpflichtung, dass der Stichtag automatisch der Tag ist, an dem vom Gemeinderat der Beschluss gefasst wird, eine Volksabstimmung durchzuführen, entfällt. Weiters soll klargestellt werden, dass der Tag der Volksabstimmung nicht vor Abschluss der Stimmlisten, dh. vor Rechtskraft der Entscheidung in einem allfälligen Berichtigungsverfahren gegen die Stimmlisten (vgl. § 23 Oö. KWO), liegen darf.

Im **Abs. 6** soll klargestellt werden, dass die Kundmachung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters Verordnungsqualität hat (vgl. etwa VfSlg. 20.406/2020 und 15.816/2000). Hinsichtlich der weiteren Änderungen wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 (§ 31a Abs. 2 Oö. GemO 1990) verwiesen. Inhaltlich unverändert bleibt die ausdrücklich erklärte sinngemäße Anwendbarkeit des § 17 Oö. KWO betreffend die Aktivlegitimation sowie generell des III. Hauptstücks der Oö. KWO über die Erfassung der Wahlberechtigten, wodurch insbesondere auch das in den §§ 20 ff. Oö. KWO geregelte Berichtigungsverfahren bei der Erstellung der Stimmlisten sinngemäß anzuwenden ist. Die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Oö. KWO bedeutet wie schon bisher, dass jene Begrifflichkeiten, die auf die Durchführung einer „Wahl“ gerichtet sind (wie zB „Wahlberechtigung“ oder „Wählerverzeichnisse“), auf die Durchführung einer „Volksabstimmung“ entsprechend umzuinterpretieren sind (auf zB „Stimmberechtigung“ oder „Stimmlisten“).

Zu Art. II Z 4 (§ 67 Abs. 8 StL. 1992), zu Art. III Z 4 (§ 67 Abs. 8 StS. 1992) und Art. IV Z 4 (§ 67 Abs. 8 StW. 1992):

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf dieser Novelle wurde festgehalten, dass durch die allgemeine Formulierung „Wahlbehörden“ (anstelle von „Stadtwahlbehörde“ und „Sprengelwahlbehörde“) auch die Berichtigungskommission gemäß § 13 Oö. KWO sprachlich ausdrücklich miterfasst werden sollte. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde angeregt, dass die Stadtwahlbehörde anstatt der Berichtigungskommission über Berichtigungsanträge entscheiden sollte. Dem wird insofern entsprochen, als künftig bereits in der Oö. KWO die Bestimmungen über die Berichtigungskommission entfallen und ihre Aufgaben gänzlich an die Stadtwahlbehörde übergehen (siehe dazu die Ausführungen zu Art. V Z 1 bis 5). Für die Stadtstatute wird der im Begutachtungsentwurf verwendete Begriff der „Wahlbehörden“ dennoch beibehalten, wodurch die Stadtwahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden umfasst sind.

Mit dem expliziten Verweis auf § 3 Abs. 3 Oö. KWO soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass für die Durchführung der jeweiligen Volksabstimmung die Sprengel neu (also idR wohl größer als bei der Wahl) festgesetzt werden können, um iSd. Verfahrensökonomie etwa weniger Sprengelwahlbehörden einrichten zu müssen.

Hinsichtlich der ergänzenden Verweise auf die Bestimmungen der Oö. KWO und des Oö. BBRG wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu Art. I Z 2 (§ 31a Abs. 4 Oö. GemO 1990) verwiesen. Ergänzend ist einerseits festzuhalten, dass mit der ausdrücklichen Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Wahlzeugen in allen Stadtstatuten (bislang waren diese nur im StS. 1992 genannt) ein Redaktionsversehen beseitigt wird. Andererseits soll durch den pauschalen Verweis auf die Bestimmungen über die Wahlbehörden (§§ 5 ff. Oö. KWO) klargestellt werden, dass auch die Regelungen betreffend die Behördenorganisation Anwendung finden, wenn die Sprengel gemäß § 3 Abs. 3 Oö. KWO für die Durchführung der Volksabstimmung neu festgesetzt werden.

Zu Art. II Z 5 (§ 67 Abs. 9 StL. 1992), Art. III Z 5 (§ 67 Abs. 9 StS. 1992) und Art. IV Z 5 (§ 67 Abs. 9 StW. 1992):

Im Abs. 9 soll lediglich zur Klarstellung schon im ersten Satz auf Abs. 15 verwiesen werden, um systematisch besser hervorzuheben, dass chronologisch zuerst die Kundmachung des Ergebnisses gemäß Abs. 15 erfolgt und erst danach ein allfälliges Einspruchsverfahren nach Abs. 9 abzuwickeln ist. Hinsichtlich der Vorgabe, dass die den Einspruch Unterzeichnenden neben ihrer Unterschrift auch ihren Familien- und Vornamen, ihr Geburtsdatum sowie ihre Wohnadresse angeben müssen, und der Fristverlängerung wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 3 (§ 31a Abs. 5 Oö. GemO 1990) verwiesen, wobei für die Stadtwahlbehörden die Überprüfungsfrist von fünf Tagen auf zwei Wochen verlängert wird. Im letzten Satz wird konkretisiert, dass es sich bei der Kundmachung des Ergebnisses nach einem solchen Einspruchsverfahren um eine neuerliche Kundmachung handelt.

Mit der Anfügung des letzten Satzes soll klargestellt werden, dass im Fall einer negativen Entscheidung über den Einspruch ein abweisender Bescheid zu erlassen ist, damit auch in diesem Fall eindeutig ist, ab wann die Rechtsmittelfrist für eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu laufen beginnt.

Zu Art. II Z 6 (§ 67 Abs. 15 StL. 1992), Art. III Z 6 (§ 67 Abs. 15 StS. 1992) und Art. IV Z 6 (§ 67 Abs. 15 StW. 1992):

Diese Änderung soll insbesondere der sprachlichen Vereinheitlichung dienen. Die Unverzüglichkeit der Kundmachung im Amtsblatt ist gewährleistet, wenn diese in der nächsten (regulären) Ausgabe erfolgt.

Zu Art. II Z 7 (§ 68 StL. 1992), Art. III Z 7 (§ 68 StS. 1992) und Art. IV Z 7 (§ 68 StW. 1992):

Im Gegensatz zu den §§ 67 und 69 Stadtstatute (betreffend die Volksabstimmung und die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative) enthält § 68 Stadtstatute (betreffend die Volksbefragung) vergleichsweise wenig Verfahrensregelungen, was in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führt. Mit der Neufassung des § 68 Stadtstatute sollen die formalen Anforderungen, die für die Ausübung und Durchführung dieses direkt-demokratischen Instruments zu beachten sind, präziser und in weitgehender Übereinstimmung mit der korrespondierenden Bestimmung des § 38 Oö. GemO 1990 geregelt werden. Wie im Bereich der Gemeinden (siehe dazu die Ausführungen zu Art. I Z 4 und 5) soll auch im Bereich der Statutarstädte das Verfahren zur Durchführung einer verpflichtenden Volksbefragung mittels Antrags und einer entsprechenden Anzahl an Unterstützungserklärungen eingeleitet werden können.

Abs. 1 wird zu diesem Zweck entsprechend umformuliert; die Schwellen von 4 % (in den Statutarstädten Linz und Wels) bzw. 5 % (in der Statutarstadt Steyr), deren Erreichen Voraussetzung für eine zwingend durchzuführende Volksbefragung ist, bleiben unverändert.

Abs. 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Abs. 1a.

Abs. 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Abs. 2 und wird lediglich dahingehend konkretisiert, dass die Vorgaben für die Formulierung der Frage auch für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller im Verfahren zur Durchführung einer zwingenden Volksbefragung zu beachten sind.

Hinsichtlich **Abs. 4 bis 8** kann auf die Ausführungen zu Art. I Z 5 (§ 38 Abs. 4 bis 8 Oö. GemO 1990) verwiesen werden. Im Hinblick auf die im Abs. 3 und 4 genannten Bürgerinnen und Bürgern ist auf § 4 Abs. 2 Stadtstatute hinzuweisen, woraus sich ergibt, dass die Wahlberechtigung nach der Oö. KWO sowohl für die Antragstellung als auch die Abgabe einer Unterstützungserklärung Voraussetzung ist (siehe zum Zeitpunkt, zu dem die Wahlberechtigung vorliegen muss, ebenfalls die Ausführungen zu Art. I Z 5). Klargestellt wird weiters, dass sich die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bei der Prüfung der Anträge gemäß Abs. 4 des Magistrats als Hilfsorgan bedienen kann.

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden sowie um eine klare und möglichst einheitliche Rechtslage für alle direkt-demokratischen Instrumente zu schaffen, soll hinsichtlich des weiteren Verfahrens (insbesondere Beschluss auf Vornahme der Volksbefragung, Stichtag, Kundmachung, Behördenzuständigkeit etc.) im **Abs. 9** auf die Bestimmungen des § 67 Stadtstatute (betreffend die Volksabstimmungen) und damit großteils auf die Regelungen der Oö. KWO, aber zum Teil auch auf jene des Oö. BBRG verwiesen werden (siehe dazu die Ausführungen zu Art. II Z 2 bis 4, Art. III Z 2 bis 4 und Art. IV Z 2 bis 4). Die Sonderregelung betreffend die Amtlichen Stimmzettel und deren Gültigkeit ist auf Grund der im Vergleich zur Volksabstimmung abweichenden Fragenformulierung erforderlich. Lediglich auf einen Verweis auf § 67 Abs. 9 Stadtstatute und das darin verankerte Einspruchsverfahren soll - wie auch bei Volksbefragungen im Anwendungsbereich der Oö. GemO

1990 (siehe dazu die Ausführungen zu Art. I Z 5) - verzichtet werden, weshalb gegen das Ergebnis der Volksbefragung unmittelbar der Rechtsweg an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG iVm. §§ 67 ff. VfGG offen steht. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung den bisherigen Abs. 3 und 4.

Abs. 10 entspricht dem bisherigen Abs. 5 und soll nunmehr auch mit den korrespondierenden Bestimmungen betreffend direkt-demokratische Instrumente auf Ebene der Gemeinden und Statutarstädte sprachlich übereinstimmen (siehe zur Unverzüglichkeit der Kundmachung die Ausführungen zu Art II Z 6).

Zu Art. V Z 1 bis 5 (Inhaltsverzeichnis, § 7, § 11 Abs. 4, § 13, § 18a Abs. 5 und 6, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2 Oö. KWO):

In den Statutarstädten war bislang neben der Stadtwahlbehörde und der Sprengelwahlbehörde auch eine gemäß § 13 Oö. KWO einzurichtende Berichtigungskommission vorgesehen, die über Berichtigungsanträge zu entscheiden hatte. Da diese Aufgaben in den sonstigen Gemeinden durch die Gemeindewahlbehörde wahrgenommen werden, soll künftig auch in den Statutarstädten die Stadtwahlbehörde die Aufgaben der Berichtigungskommission wahrnehmen. § 13 Oö. KWO sowie die darauf basierenden Bestimmungen entfallen daher bzw. werden durch eine Bezugnahme auf die Stadtwahlbehörde ersetzt. Dadurch wird ein Gleichklang bei den Wahlbehörden auf kommunaler Ebene hergestellt und auch ein Beitrag zur Deregulierung der wahlrechtlichen Vorschriften geleistet.

Zu Art V Z 6 (§ 24 Abs. 2 Oö. KWO) und Art. VI (§ 27 Abs. 2 Oö. LWO):

Durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 100/2023, wurden die Bestimmungen über die Wählbarkeit in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Europawahlordnung verschärft. Künftig tritt ein Verlust der Wählbarkeit auch bei einer Verurteilung zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe ein, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt verhängt wurde. Ziel dieser Novelle war es, alle hochrangigen Politikerinnen und Politiker Österreichs einem noch strengen Verhaltensstandard zu unterwerfen, um im Falle einer Verurteilung Schaden vom Organ und von den demokratischen Institutionen fernzuhalten. Dies soll im Hinblick auf Art. 95 Abs. 2 und Art 117. Abs. 2 B-VG übernommen und auch für Amtsträger auf Landes- und Gemeindeebene gelten. Zur besseren Übersicht wird in § 24 Abs. 2 Oö. KWO bzw. § 27 Abs. 2 Oö. LWO eine Nummerierung eingefügt und die bisherigen Tatbestände entsprechend um einen neuen in Z 3 ergänzt.

Zu Art. VII (Inkrafttreten):

Art. VII regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Gemäß Abs. 2 soll es auf „laufende“ Volksbefragungen keine Anwendung finden; diese sind nach der bisherigen Rechtslage zu beenden.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, die Oö. Kommunalwahlordnung und die Oö. Landtagswahlordnung geändert werden (Oö. Gemeinde-Bürgerinnen- und Bürgerrechte-Änderungsgesetz 2026 - Oö. GemBBRG 2026), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Finanzen und Kommunales in Betracht.

Linz, am 8. Juni 2026

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger, PMM

Landesrätin

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,
das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992,
die Oö. Kommunalwahlordnung und die Oö. Landtagswahlordnung geändert werden
(Oö. Gemeinde-Bürgerinnen- und Bürgerrechte-Änderungsgesetz 2026 -
Oö. GemBBRG 2026)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 31a Abs. 2 zweiter und dritter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Stimmberechtigten sind unter Heranziehung der im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023) geführten Wählerevidenzen und der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a Oö. Kommunalwahlordnung) in Stimmlisten zu erfassen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Weg einer Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Stimmlisten abläuft. In die Stimmlisten ist ab dem 14. Tag nach dem Kundmachungstag (§ 31 Abs. 4) für die Dauer von zehn Tagen in einem allgemein zugänglichen Amtsbereich während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die öffentliche Einsicht zu ermöglichen.“

2. § 31a Abs. 4 zweiter und dritter Satz lauten:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung über die Wahlbehörden, die Vorbereitung der Wahlhandlung, die Teilnahme an der Wahl, die Wahlhandlung, besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts und das Verwaltungsverfahren sinngemäß und mit der Maßgabe, dass

- keine Verpflichtung besteht, den Wahlberechtigten eine amtliche Wahlinformation zuzustellen, und
- die Befugnis, Wahlzeugen zu entsenden, den im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien zusteht.

Für das Ermittlungsverfahren sowie hinsichtlich Abgaben und Kosten gelten die §§ 26, 27 und § 28 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Oö. BBRG sinngemäß.“

3. Im § 31a Abs. 5 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Stimmberechtigten“ die Wortfolge „unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Wohnadresse“ eingefügt. Im dritten Satz wird die Wortfolge „drei Tagen“ durch die Wortfolge „einer Woche“ ersetzt.

4. Im § 38 Abs. 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „von einer Mindestanzahl der zum Gemeinderat Wahlberechtigten verlangt“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 4 beantragt und dieser Antrag von einer Mindestzahl der zum Gemeinderat wahlberechtigten Gemeindemitglieder unterstützt“ und im dritten Satz das Wort „Mindestanzahl“ durch das Wort „Mindestzahl“ ersetzt.

5. Im § 38 werden die Abs. 3 bis 11 durch folgende Abs. 3 bis 13 ersetzt:

„(3) Der Gegenstand der Volksbefragung muss in Form einer Frage vom Gemeinderat oder vom wahlberechtigten Gemeindemitglied bei der Antragstellung gemäß Abs. 4 so formuliert werden, dass diese mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann bei der Gemeinde persönlich einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung über eine bestimmte Frage einbringen, der in einer Niederschrift festzuhalten ist. Sofern kein Bescheid nach Abs. 6 erlassen wird, sind spätestens zwei Wochen nach der Einbringung dieses Antrags der Wortlaut der Frage, die erforderliche Mindestzahl von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern, die sich diesem Begehren durch Abgabe einer Unterstützungserklärung anschließen müssen, und der dabei einzuhaltende Vorgang von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an der Amtstafel kundzumachen.

(5) Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Kundmachung gemäß Abs. 4 beim Gemeindeamt persönlich eine Unterstützungserklärung abzugeben, die in einer Niederschrift festzuhalten ist. Die Unterstützungserklärungen sind jeweils spätestens am übernächsten Tag nach Errichtung der Niederschrift von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu überprüfen und im Fall der Zulässigkeit in chronologischer Reihenfolge fortlaufend zu nummerieren und in eine Liste einzutragen, die Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse des wahlberechtigten Gemeindemitglieds sowie das Datum der Errichtung der Niederschrift zu enthalten hat. In diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen das Gemeindeamt keinen Dienstbetrieb hat. In die Liste ist bis zum Ablauf der vierwöchigen Frist zur Abgabe von Unterstützungserklärungen, im Fall der Durchführung der Volksbefragung bis zum Ablauf des Tages der Volksbefragung, in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die öffentliche Einsicht zu ermöglichen.

(6) Entspricht ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß Abs. 4 nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 5, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen bzw. im Fall des Abs. 5 binnen zwei Wochen nach Ablauf der vierwöchigen Frist mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Über Beschwerden gegen solche Bescheide entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate. Sollte der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt für zulässig erklärt werden, hat die Kundmachung gemäß Abs. 4 sofort nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen.

(7) Ein Antrag gemäß Abs. 4 kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zum Beschluss des Gemeinderats auf Durchführung einer Volksbefragung durch eine schriftliche Erklärung zurückgezogen werden; der Zurückziehung beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche

Wirkung. Der Gemeinderat hat in der dem Einlangen der Zurückziehung folgenden Sitzung darüber zu beraten und kann beschließen, dass trotzdem eine Volksbefragung durchzuführen ist.

(8) Nach Errichtung jener Niederschrift, durch welche die zur Durchführung der Volksbefragung erforderliche Mindestzahl gemäß Abs. 4 erreicht wird, hat der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung, spätestens jedoch nach sechs Wochen, die Durchführung der Volksbefragung zu beschließen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat diese Angelegenheit in die Tagesordnung einer bereits einberufenen Sitzung nachträglich aufzunehmen; davon sind die Mitglieder des Gemeinderats unverzüglich zu verständigen.

(9) Im Beschluss auf Vornahme einer Volksbefragung hat der Gemeinderat den Tag der Volksbefragung und den Stichtag festzusetzen, wobei der Stichtag nicht vor dem Tag der Kundmachung des Tages der Volksbefragung liegen darf. Als Tag der Volksbefragung darf nur ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag nach Abschluss der Stimmlisten vorgesehen werden.

(10) Der Tag der Volksbefragung und der Stichtag sind zugleich mit der zu beantwortenden Frage von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister gemäß § 94 kundzumachen. Stimmberechtigt ist, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zum Gemeinderat im Sinn des § 17 Oö. Kommunalwahlordnung erfüllt. Die Stimmberechtigten sind unter Heranziehung der im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023) geführten Wählerevidenzen und der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a Oö. Kommunalwahlordnung) in Stimmlisten zu erfassen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Weg einer Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Stimmlisten abläuft. In die Stimmlisten ist ab dem 14. Tag nach dem Stichtag für die Dauer von zehn Tagen in einem allgemein zugänglichen Amtsbereich während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung über die Erfassung der Wahlberechtigten sinngemäß anzuwenden.

(11) Für die Volksbefragung sind Amtliche Stimmzettel von einheitlicher Farbe und Größe zu verwenden. Sie dürfen nur über Anordnung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters hergestellt werden. Die Amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“ und teils auf „Nein“, so sind alle ungültig; lauten entweder alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“, so sind sie nur als ein Stimmzettel zu zählen. Im Übrigen sind § 21 Abs. 5, § 22, § 23 Abs. 1, § 24 und § 25 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß anzuwenden.

(12) Die Volksbefragung ist von der Gemeindewahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die nach der Oö. Kommunalwahlordnung für die Wahl des Gemeinderats eingerichtet sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung über die Wahlbehörden, die Vorbereitung der Wahlhandlung, die Teilnahme an der Wahl, die Wahlhandlung, besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts und das Verwaltungsverfahren sinngemäß und mit der Maßgabe, dass

- keine Verpflichtung besteht, den Wahlberechtigten eine amtliche Wahlinformation zuzustellen, und
- die Befugnis, Wahlzeugen zu entsenden, den im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien zusteht.

Für das Ermittlungsverfahren sowie hinsichtlich Abgaben und Kosten gelten die §§ 26, 27 und § 28 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Oö. BBRG sinngemäß.

(13) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat das Ergebnis der Volksbefragung unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen und die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen.“

6. Im § 38b Abs. 2 wird nach der Wortfolge „von Organen der Gemeinde,“ die Wortfolge „die Herbeiführung einer Volksbefragung mittels eines Gemeinderatsbeschlusses,“ eingefügt

7. Im § 38b Abs. 4 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Über Beschwerden gegen solche Bescheide entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate. Soweit dies zur Klärung strittiger Fälle notwendig ist, ist in diesem Verfahren die Übermittlung der Daten zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das Landesverwaltungsgericht zulässig und hat die Behörde diese Daten dem Landesverwaltungsgericht im Wege einer geeigneten Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.“

8. § 65 lautet:

„§ 65 Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister unter Beifügung der Organbezeichnung zu unterfertigen.

(2) Bei elektronisch erstellten Urkunden nach Abs. 1 kann die Unterfertigung von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister auch auf einer technischen Vorrichtung geleistet werden oder durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024) der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung erfolgen. Diese Urkunden sind mit einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-GovG zu versehen, wobei § 19 Abs. 3 E-GovG nicht zwingend anzuwenden ist.

(3) Betrifft eine Urkunde gemäß Abs. 1 oder 2 eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans erforderlich ist, ist in der Urkunde die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen.

(4) Betrifft eine Urkunde gemäß Abs. 1 oder 2 eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung oder Nichtuntersagung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde der Hinweis gemäß § 106 Abs. 3 letzter Satz aufzunehmen sowie die erfolgte Genehmigung oder Nichtuntersagung ersichtlich zu machen.

(5) Ist die Ersichtlichmachung gemäß Abs. 3 oder der Hinweis und die erfolgte Genehmigung oder Nichtuntersagung gemäß Abs. 4 auf einer elektronisch erstellten Urkunde selbst nicht möglich, müssen diese in einer Beilage zur elektronisch erstellten Urkunde dokumentiert werden.“

Artikel II

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 66 lautet:

„§ 66

Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderats oder des Stadtsenats bedürfen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister unter Beifügung der Organbezeichnung zu unterfertigen.

(2) Bei elektronisch erstellten Urkunden nach Abs. 1 kann die Unterfertigung von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister auch auf einer technischen Vorrichtung geleistet werden oder durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024) der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung erfolgen. Diese Urkunden sind mit einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-GovG zu versehen, wobei § 19 Abs. 3 E-GovG nicht zwingend anzuwenden ist.

(3) In Urkunden gemäß Abs. 1 und 2 ist die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen.

(4) Betrifft eine Urkunde gemäß Abs. 1, 2 oder 6 eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung oder Nichtuntersagung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde der Hinweis gemäß § 78 Abs. 3 letzter Satz aufzunehmen sowie die erfolgte Genehmigung oder Nichtuntersagung ersichtlich zu machen.

(5) Ist die Ersichtlichmachung gemäß Abs. 3 oder der Hinweis und die erfolgte Genehmigung oder Nichtuntersagung gemäß Abs. 4 auf einer elektronisch erstellten Urkunde selbst nicht möglich, müssen diese in einer Beilage zur elektronisch erstellten Urkunde dokumentiert werden.

(6) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.“

2. § 67 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Beschluss auf Vornahme der Volksabstimmung hat der Gemeinderat den Tag der Volksabstimmung und den Stichtag festzusetzen, wobei der Stichtag nicht vor dem Tag der Kundmachung des Tages der Volksabstimmung liegen darf. Als Tag der Volksabstimmung darf nur ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag nach Abschluss der Stimmlisten festgesetzt werden.“

3. § 67 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Tag der Volksabstimmung und der Stichtag sind zugleich mit der zu beantwortenden Frage von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister gemäß § 65 kundzumachen. Stimmberechtigt ist, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zum Gemeinderat im Sinn des § 17 Oö. Kommunalwahlordnung erfüllt. Die Stimmberechtigten sind unter Heranziehung der im

Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023) geführten Wählerevidenzen und der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a Oö. Kommunalwahlordnung) in Stimmlisten zu erfassen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Weg einer Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Stimmlisten abläuft. In die Stimmlisten ist ab dem 14. Tag nach dem Stichtag für die Dauer von zehn Tagen in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung über die Erfassung der Wahlberechtigten sinngemäß anzuwenden.“

4. § 67 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Volksabstimmung ist grundsätzlich von den Wahlbehörden durchzuführen, die nach der Oö. Kommunalwahlordnung für die Wahl des Gemeinderats eingerichtet sind; die Stadtwahlbehörde kann jedoch in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung die Wahlsprengel für die Durchführung der Volksabstimmung neu festsetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung über die Wahlbehörden, die Vorbereitung der Wahlhandlung, die Teilnahme an der Wahl, die Wahlhandlung, besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts und das Verwaltungsverfahren sinngemäß und mit der Maßgabe, dass

- keine Verpflichtung besteht, den Wahlberechtigten eine amtliche Wahlinformation zuzustellen, und
- die Befugnis, Wahlzeugen zu entsenden, den im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien zusteht.

Für das Ermittlungsverfahren sowie hinsichtlich Abgaben und Kosten gelten die §§ 26, 27 und § 28 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Oö. BBRG sinngemäß.“

5. Im § 67 Abs. 9 wird im ersten Satz nach dem Wort „Volksabstimmung“ die Wortfolge „gemäß Abs. 15“ und im zweiten Satz nach dem Wort „Stimmberechtigten“ die Wortfolge „unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Wohnadresse“ eingefügt. Im dritten Satz wird die Wortfolge „fünf Tagen“ durch die Wortfolge „zwei Wochen“ ersetzt. Im letzten Satz wird nach der Wortfolge „erster Satz“ das Wort „neu“ eingefügt sowie am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt:

„Ergibt die Überprüfung keinen Anlass zur Richtigstellung, hat die Stadtwahlbehörde den Einspruch mit Bescheid abzuweisen.“

6. § 67 Abs. 15 erster Satz lautet:

„Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat das Ergebnis der Volksabstimmung unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Linz kundzumachen.“

**„§ 68
Volksbefragung**

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, dass über bestimmte, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten eine Volksbefragung durchgeführt wird. Eine Volksbefragung in diesen Angelegenheiten ist anzuberaumen, wenn dies hinsichtlich einer bestimmten Frage gemäß Abs. 4 beantragt und dieser Antrag von 4 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterstützt wird.

(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(3) Der Gegenstand der Volksbefragung muss in Form einer Frage vom Gemeinderat oder von der Bürgerin bzw. dem Bürger bei der Antragstellung gemäß Abs. 4 so formuliert werden, dass diese mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere alternative Lösungsvorschläge entschieden werden soll, der gewählte Lösungsvorschlag eindeutig bezeichnet werden kann.

(4) Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger kann beim Magistrat persönlich einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung über eine bestimmte Frage einbringen, der in einer Niederschrift festzuhalten ist. Sofern kein Bescheid nach Abs. 6 erlassen wird, sind spätestens zwei Wochen nach der Einbringung dieses Antrags der Wortlaut der Frage, die erforderliche Mindestzahl von Bürgerinnen und Bürger, die sich diesem Begehren durch Abgabe einer Unterstützungserklärung anschließen müssen, und der dabei einzuhaltende Vorgang von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an der Amtstafel der Stadt Linz kundzumachen.

(5) Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Kundmachung gemäß Abs. 4 beim Magistrat persönlich eine Unterstützungserklärung abzugeben, die in einer Niederschrift festzuhalten ist. Die Unterstützungserklärungen sind jeweils spätestens am übernächsten Tag nach Errichtung der Niederschrift von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu überprüfen und im Fall der Zulässigkeit in chronologischer Reihenfolge fortlaufend zu nummerieren und in eine Liste einzutragen, die Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse der Bürgerin bzw. des Bürgers sowie das Datum der Errichtung der Niederschrift zu enthalten hat. In diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. In die Liste ist bis zum Ablauf der vierwöchigen Frist zur Abgabe von Unterstützungserklärungen, im Fall der Durchführung der Volksbefragung bis zum Ablauf des Tages der Volksbefragung, in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die öffentliche Einsicht zu ermöglichen.

(6) Entspricht ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß Abs. 4 nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 5, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen bzw. im Fall des Abs. 5 binnen zwei Wochen nach Ablauf der vierwöchigen Frist mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Über Beschwerden gegen solche Bescheide entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate. Sollte der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt für zulässig erklärt werden, hat die Kundmachung gemäß Abs. 4 sofort nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen.

(7) Ein Antrag gemäß Abs. 4 kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zum Beschluss des Gemeinderats auf Durchführung einer Volksbefragung durch eine schriftliche Erklärung zurückgezogen werden; der Zurückziehung beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Der Gemeinderat hat in der dem Einlangen der Zurückziehung folgenden Sitzung darüber zu beraten und kann beschließen, dass trotzdem eine Volksbefragung durchzuführen ist.

(8) Nach Errichtung jener Niederschrift, durch welche die zur Durchführung der Volksbefragung erforderliche Mindestzahl gemäß Abs. 4 erreicht wird, hat der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung, spätestens jedoch nach sechs Wochen, die Durchführung der Volksbefragung zu beschließen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat diese Angelegenheit in die Tagesordnung einer bereits einberufenen Sitzung nachträglich aufzunehmen; davon sind die Mitglieder des Gemeinderats unverzüglich zu verständigen.

(9) Für die Durchführung der Volksbefragung gilt § 67 Abs. 4 und 6 bis 8 sinngemäß und mit folgender Maßgabe: Die Amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten bzw. müssen den gewählten Lösungsvorschlag eindeutig bezeichnen. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“ und teils auf „Nein“ oder bezeichnen sie verschiedene Lösungsvorschläge, so sind alle ungültig; lauten entweder alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“ oder bezeichnen alle denselben Lösungsvorschlag, so sind sie nur als ein Stimmzettel zu zählen.

(10) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat das Ergebnis der Volksbefragung unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Linz kundzumachen und die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen.“

8. Im § 69 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „von Organen der Stadt,“ die Wortfolge „die Herbeiführung einer Volksbefragung mittels eines Gemeinderatsbeschlusses,“ eingefügt.

9. Im § 69 Abs. 4 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Über Beschwerden gegen solche Bescheide entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate. Soweit dies zur Klärung strittiger Fälle notwendig ist, ist in diesem Verfahren die Übermittlung der Daten zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das Landesverwaltungsgericht zulässig und hat die Behörde diese Daten dem Landesverwaltungsgericht im Wege einer geeigneten Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.“

Artikel III

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 66 lautet:

„§ 66 Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderats oder des Stadtsenats bedürfen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister unter Beifügung der Organbezeichnung zu unterfertigen.

(2) Bei elektronisch erstellten Urkunden nach Abs. 1 kann die Unterfertigung von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister auch auf einer technischen Vorrichtung geleistet werden oder durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024) der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung erfolgen. Diese Urkunden sind mit einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-GovG zu versehen, wobei § 19 Abs. 3 E-GovG nicht zwingend anzuwenden ist.

(3) In Urkunden gemäß Abs. 1 und 2 ist die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen.

(4) Betrifft eine Urkunde gemäß Abs. 1, 2 oder 6 eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung oder Nichtuntersagung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde der Hinweis gemäß § 78 Abs. 3 letzter Satz aufzunehmen sowie die erfolgte Genehmigung oder Nichtuntersagung ersichtlich zu machen.

(5) Ist die Ersichtlichmachung gemäß Abs. 3 oder der Hinweis und die erfolgte Genehmigung oder Nichtuntersagung gemäß Abs. 4 auf einer elektronisch erstellten Urkunde selbst nicht möglich, müssen diese in einer Beilage zur elektronisch erstellten Urkunde dokumentiert werden.

(6) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.“

2. § 67 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Beschluss auf Vornahme der Volksabstimmung hat der Gemeinderat den Tag der Volksabstimmung und den Stichtag festzusetzen, wobei der Stichtag nicht vor dem Tag der Kundmachung des Tages der Volksabstimmung liegen darf. Als Tag der Volksabstimmung darf nur ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag nach Abschluss der Stimmlisten festgesetzt werden.“

3. § 67 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Tag der Volksabstimmung und der Stichtag sind zugleich mit der zu beantwortenden Frage von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister gemäß § 65 kundzumachen. Stimmberechtigt ist, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zum Gemeinderat im Sinn des § 17 Oö. Kommunalwahlordnung erfüllt. Die Stimmberechtigten sind unter Heranziehung der im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023) geführten Wählerevidenzen und der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a Oö. Kommunalwahlordnung) in Stimmlisten zu erfassen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Weg einer Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Stimmlisten abläuft. In die Stimmlisten ist ab dem 14. Tag nach dem Stichtag für die Dauer von zehn Tagen in einem allgemein zugänglichen Amtsräum während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung über die Erfassung der Wahlberechtigten sinngemäß anzuwenden.“

4. § 67 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Volksabstimmung ist grundsätzlich von den Wahlbehörden durchzuführen, die nach der Oö. Kommunalwahlordnung für die Wahl des Gemeinderats eingerichtet sind; die Stadtwahlbehörde kann jedoch in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung die Wahlsprengel für die Durchführung der Volksabstimmung neu festsetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung über die Wahlbehörden, die Vorbereitung der Wahlhandlung, die Teilnahme an der Wahl, die Wahlhandlung, besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts und das Verwaltungsverfahren sinngemäß und mit der Maßgabe, dass

- keine Verpflichtung besteht, den Wahlberechtigten eine amtliche Wahlinformation zuzustellen, und
- die Befugnis, Wahlzeugen zu entsenden, den im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien zusteht.

Für das Ermittlungsverfahren sowie hinsichtlich Abgaben und Kosten gelten die §§ 26, 27 und § 28 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Oö. BBRG sinngemäß.“

5. Im § 67 Abs. 9 wird im ersten Satz nach dem Wort „Volksabstimmung“ die Wortfolge „gemäß Abs. 15“ und im zweiten Satz nach dem Wort „Stimmberechtigten“ die Wortfolge „unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Wohnadresse“ eingefügt. Im dritten Satz wird die Wortfolge „fünf Tagen“ durch die Wortfolge „zwei Wochen“ ersetzt. Im letzten Satz wird nach der Wortfolge „erster Satz“ das Wort „neu“ eingefügt sowie am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt:

„Ergibt die Überprüfung keinen Anlass zur Richtigstellung, hat die Stadtwahlbehörde den Einspruch mit Bescheid abzuweisen.“

6. § 67 Abs. 15 erster Satz lautet:

„Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat das Ergebnis der Volksabstimmung unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen.“

„§ 68

Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, dass über bestimmte, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten eine Volksbefragung durchgeführt wird. Eine Volksbefragung in diesen Angelegenheiten ist anzuberaumen, wenn dies hinsichtlich einer bestimmten Frage gemäß Abs. 4 beantragt und dieser Antrag von 5 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterstützt wird.

(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(3) Der Gegenstand der Volksbefragung muss in Form einer Frage vom Gemeinderat oder von der Bürgerin bzw. dem Bürger bei der Antragstellung gemäß Abs. 4 so formuliert werden, dass diese mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere alternative Lösungsvorschläge entschieden werden soll, der gewählte Lösungsvorschlag eindeutig bezeichnet werden kann.

(4) Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger kann beim Magistrat persönlich einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung über eine bestimmte Frage einbringen, der in einer Niederschrift festzuhalten ist. Sofern kein Bescheid nach Abs. 6 erlassen wird, sind spätestens zwei Wochen nach der Einbringung dieses Antrags der Wortlaut der Frage, die erforderliche Mindestzahl von Bürgerinnen und Bürger, die sich diesem Begehren durch Abgabe einer Unterstützungserklärung anschließen müssen, und der dabei einzuhaltende Vorgang von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen.

(5) Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Kundmachung gemäß Abs. 4 beim Magistrat persönlich eine Unterstützungserklärung abzugeben, die in einer Niederschrift festzuhalten ist. Die Unterstützungserklärungen sind jeweils spätestens am übernächsten Tag nach Errichtung der Niederschrift von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu überprüfen und im Fall der Zulässigkeit in chronologischer Reihenfolge fortlaufend zu nummerieren und in eine Liste einzutragen, die Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse der Bürgerin bzw. des Bürgers sowie das Datum der Errichtung der Niederschrift zu enthalten hat. In diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. In die Liste ist bis zum Ablauf der vierwöchigen Frist zur Abgabe von Unterstützungserklärungen, im Fall der Durchführung der Volksbefragung bis zum Ablauf des Tages der Volksbefragung, in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die öffentliche Einsicht zu ermöglichen.

(6) Entspricht ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß Abs. 4 nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 5, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen bzw. im Fall des Abs. 5 binnen zwei Wochen nach Ablauf der vierwöchigen Frist mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Über Beschwerden gegen solche Bescheide entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate. Sollte der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt für zulässig erklärt werden, hat die Kundmachung gemäß Abs. 4 sofort nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen.

(7) Ein Antrag gemäß Abs. 4 kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zum Beschluss des Gemeinderats auf Durchführung einer Volksbefragung durch eine schriftliche Erklärung zurückgezogen werden; der Zurückziehung beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Der Gemeinderat hat in der dem Einlangen der Zurückziehung folgenden Sitzung darüber zu beraten und kann beschließen, dass trotzdem eine Volksbefragung durchzuführen ist.

(8) Nach Errichtung jener Niederschrift, durch welche die zur Durchführung der Volksbefragung erforderliche Mindestzahl gemäß Abs. 4 erreicht wird, hat der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung, spätestens jedoch nach sechs Wochen, die Durchführung der Volksbefragung zu beschließen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat diese Angelegenheit in die Tagesordnung einer bereits einberufenen Sitzung nachträglich aufzunehmen; davon sind die Mitglieder des Gemeinderats unverzüglich zu verständigen.

(9) Für die Durchführung der Volksbefragung gilt § 67 Abs. 4 und 6 bis 8 sinngemäß und mit folgender Maßgabe: Die Amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten bzw. müssen den gewählten Lösungsvorschlag eindeutig bezeichnen. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“ und teils auf „Nein“ oder bezeichnen sie verschiedene Lösungsvorschläge, so sind alle ungültig; lauten entweder alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“ oder bezeichnen alle denselben Lösungsvorschlag, so sind sie nur als ein Stimmzettel zu zählen.

(10) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat das Ergebnis der Volksbefragung unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen und die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen.“

8. Im § 69 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „von Organen der Stadt,“ die Wortfolge „die Herbeiführung einer Volksbefragung mittels eines Gemeinderatsbeschlusses,“ eingefügt.

9. Im § 69 Abs. 4 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Über Beschwerden gegen solche Bescheide entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate. Soweit dies zur Klärung strittiger Fälle notwendig ist, ist in diesem Verfahren die Übermittlung der Daten zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das Landesverwaltungsgericht zulässig und hat die Behörde diese Daten dem Landesverwaltungsgericht im Wege einer geeigneten Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.“

Artikel IV

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 66 lautet:

„§ 66

Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderats oder des Stadtsenats bedürfen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister unter Beifügung der Organbezeichnung zu unterfertigen.

(2) Bei elektronisch erstellten Urkunden nach Abs. 1 kann die Unterfertigung von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister auch auf einer technischen Vorrichtung geleistet werden oder durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024) der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung erfolgen. Diese Urkunden sind mit einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-GovG zu versehen, wobei § 19 Abs. 3 E-GovG nicht zwingend anzuwenden ist.

(3) In Urkunden gemäß Abs. 1 und 2 ist die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen.

(4) Betrifft eine Urkunde gemäß Abs. 1, 2 oder 6 eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung oder Nichtuntersagung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde der Hinweis gemäß § 78 Abs. 3 letzter Satz aufzunehmen sowie die erfolgte Genehmigung oder Nichtuntersagung ersichtlich zu machen.

(5) Ist die Ersichtlichmachung gemäß Abs. 3 oder der Hinweis und die erfolgte Genehmigung oder Nichtuntersagung gemäß Abs. 4 auf einer elektronisch erstellten Urkunde selbst nicht möglich, müssen diese in einer Beilage zur elektronisch erstellten Urkunde dokumentiert werden.

(6) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.“

2. § 67 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Beschluss auf Vornahme der Volksabstimmung hat der Gemeinderat den Tag der Volksabstimmung und den Stichtag festzusetzen, wobei der Stichtag nicht vor dem Tag der Kundmachung des Tages der Volksabstimmung liegen darf. Als Tag der Volksabstimmung darf nur ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag nach Abschluss der Stimmlisten festgesetzt werden.“

3. § 67 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Tag der Volksabstimmung und der Stichtag sind zugleich mit der zu beantwortenden Frage von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister gemäß § 65 kundzumachen. Stimmberechtigt ist, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zum Gemeinderat im Sinn des § 17 Oö. Kommunalwahlordnung erfüllt. Die Stimmberechtigten sind unter Heranziehung der im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023) geführten Wählerevidenzen und der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a Oö. Kommunalwahlordnung) in Stimmlisten zu erfassen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Weg einer Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Stimmlisten abläuft. In die Stimmlisten ist ab dem 14. Tag nach dem Stichtag für die Dauer von zehn Tagen in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung über die Erfassung der Wahlberechtigten sinngemäß anzuwenden.“

4. § 67 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Volksabstimmung ist grundsätzlich von den Wahlbehörden durchzuführen, die nach der Oö. Kommunalwahlordnung für die Wahl des Gemeinderats eingerichtet sind; die Stadtwahlbehörde kann jedoch in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung die Wahlsprengel für die Durchführung der Volksabstimmung neu festsetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung über die Wahlbehörden, die Vorbereitung der Wahlhandlung, die Teilnahme an der Wahl, die Wahlhandlung, besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts und das Verwaltungsverfahren sinngemäß und mit der Maßgabe, dass

- keine Verpflichtung besteht, den Wahlberechtigten eine amtliche Wahlinformation zuzustellen, und
- die Befugnis, Wahlzeugen zu entsenden, den im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien zusteht.

Für das Ermittlungsverfahren sowie hinsichtlich Abgaben und Kosten gelten die §§ 26, 27 und § 28 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Oö. BBRG sinngemäß.“

5. Im § 67 Abs. 9 wird im ersten Satz nach dem Wort „Volksabstimmung“ die Wortfolge „gemäß Abs. 15“ und im zweiten Satz nach dem Wort „Stimmberechtigten“ die Wortfolge „unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Wohnadresse“ eingefügt. Im dritten Satz wird die Wortfolge „fünf Tagen“ durch die Wortfolge „zwei Wochen“ ersetzt. Im letzten Satz wird nach der Wortfolge „erster Satz“ das Wort „neu“ eingefügt sowie am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt:

„Ergibt die Überprüfung keinen Anlass zur Richtigstellung, hat die Stadtwahlbehörde den Einspruch mit Bescheid abzuweisen.“

6. § 67 Abs. 15 erster Satz lautet:

„Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat das Ergebnis der Volksabstimmung unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Wels kundzumachen.“

„§ 68

Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, dass über bestimmte, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten eine Volksbefragung durchgeführt wird. Eine Volksbefragung in diesen Angelegenheiten ist anzuberaumen, wenn dies hinsichtlich einer bestimmten Frage gemäß Abs. 4 beantragt und dieser Antrag von 4 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterstützt wird.

(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(3) Der Gegenstand der Volksbefragung muss in Form einer Frage vom Gemeinderat oder von der Bürgerin bzw. dem Bürger bei der Antragstellung gemäß Abs. 4 so formuliert werden, dass diese mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere alternative Lösungsvorschläge entschieden werden soll, der gewählte Lösungsvorschlag eindeutig bezeichnet werden kann.

(4) Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger kann beim Magistrat persönlich einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung über eine bestimmte Frage einbringen, der in einer Niederschrift festzuhalten ist. Sofern kein Bescheid nach Abs. 6 erlassen wird, sind spätestens zwei Wochen nach der Einbringung dieses Antrags der Wortlaut der Frage, die erforderliche Mindestzahl von Bürgerinnen und Bürger, die sich diesem Begehren durch Abgabe einer Unterstützungserklärung anschließen müssen, und der dabei einzuhaltende Vorgang von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an der Amtstafel der Stadt Wels kundzumachen.

(5) Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Kundmachung gemäß Abs. 4 beim Magistrat persönlich eine Unterstützungserklärung abzugeben, die in einer Niederschrift festzuhalten ist. Als Stichtag für die Beurteilung der Wahlberechtigung ist der Tag der Einbringung des Antrags heranzuziehen. Die Unterstützungserklärungen sind jeweils spätestens am übernächsten Tag nach Errichtung der Niederschrift von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu überprüfen und im Fall der Zulässigkeit in chronologischer Reihenfolge fortlaufend zu nummerieren und in eine Liste einzutragen, die Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse der Bürgerin bzw. des Bürgers sowie das Datum der Errichtung der Niederschrift zu enthalten hat. In diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. In die Liste ist bis zum Ablauf der vierwöchigen Frist zur Abgabe von Unterstützungserklärungen, im Fall der Durchführung der Volksbefragung bis zum Ablauf des Tages der Volksbefragung, in einem allgemein zugänglichen Amtsbereich während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die öffentliche Einsicht zu ermöglichen.

(6) Entspricht ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß Abs. 4 nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 5, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen bzw. im Fall des Abs. 5 binnen zwei Wochen nach Ablauf der vierwöchigen Frist mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Über Beschwerden gegen solche Bescheide entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate. Sollte der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt für zulässig erklärt werden, hat die Kundmachung gemäß Abs. 4 sofort nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen.

(7) Ein Antrag gemäß Abs. 4 kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zum Beschluss des Gemeinderats auf Durchführung einer Volksbefragung durch eine schriftliche Erklärung zurückgezogen werden; der Zurückziehung beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Der Gemeinderat hat in der dem Einlangen der Zurückziehung folgenden Sitzung darüber zu beraten und kann beschließen, dass trotzdem eine Volksbefragung durchzuführen ist.

(8) Nach Errichtung jener Niederschrift, durch welche die zur Durchführung der Volksbefragung erforderliche Mindestzahl gemäß Abs. 4 erreicht wird, hat der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung, spätestens jedoch nach sechs Wochen, die Durchführung der Volksbefragung zu beschließen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat diese Angelegenheit in die Tagesordnung einer bereits einberufenen Sitzung nachträglich aufzunehmen; davon sind die Mitglieder des Gemeinderats unverzüglich zu verständigen.

(9) Für die Durchführung der Volksbefragung gilt § 67 Abs. 4 und 6 bis 8 sinngemäß und mit folgender Maßgabe: Die Amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten bzw. müssen den gewählten Lösungsvorschlag eindeutig bezeichnen. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“ und teils auf „Nein“ oder bezeichnen sie verschiedene Lösungsvorschläge, so sind alle ungültig; lauten entweder alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“ oder bezeichnen alle denselben Lösungsvorschlag, so sind sie nur als ein Stimmzettel zu zählen.

(10) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat das Ergebnis der Volksbefragung unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Wels kundzumachen und die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen.“

8. Im § 69 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „von Organen der Stadt,“ die Wortfolge „die Herbeiführung einer Volksbefragung mittels eines Gemeinderatsbeschlusses,“ eingefügt.

9. Im § 69 Abs. 4 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Über Beschwerden gegen solche Bescheide entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate. Soweit dies zur Klärung strittiger Fälle notwendig ist, ist in diesem Verfahren die Übermittlung der Daten zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das Landesverwaltungsgericht zulässig und hat die Behörde diese Daten dem Landesverwaltungsgericht im Wege einer geeigneten Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.“

Artikel V

Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung

Die Oö. Kommunalwahlordnung (Oö. KWO), LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Eintragung:

„§ 13 Berichtigungskommission“

2. Im § 7 entfällt die Wortfolge „und in Berichtigungskommissionen“.

3. Im § 11 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „; sie dürfen aber nicht gleichzeitig der Berichtigungskommission (§ 13) angehören“.

4. § 13 entfällt.

5. Im § 18a Abs. 5 und 6, § 21 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Berichtigungskommission“ durch das Wort „Stadtwahlbehörde“ ersetzt.

6. § 24 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b des Strafgesetzbuches erfolgt ist.“

Artikel VI

Änderung der Oö. Landtagswahlordnung

Die Oö. Landtagswahlordnung (Oö. LWO), LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder

3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b des Strafgesetzbuches erfolgt ist.“

Artikel VII

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Auf Volksbefragungen, deren Durchführung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits beantragt oder beschlossen wurden, ist dieses Landesgesetz nicht anzuwenden.